



# Amtsblatt

## für die Stadt Salzgitter

Nummer 24

Salzgitter, den 02. November 2006

33. Jahrgang

### Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
143 Öffentliche Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Braunschweig - Amt für Landentwicklung Braunschweig hier: <u>Vorzeitige Ausführungsanordnung</u> Az.: 3.2.1 -PE 197 - 012 .....	301	144 Öffentliche Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Braunschweig – Amt für Landentwicklung Braunschweig Az.: 3.2.3 – 611 BS – 13 –06/I hier: <u>Feststellung der Wertermittlungsergebnisse</u> .....	302
		145 Öffentliche Zustellungen Fachdienst Ordnung...	303

## Amtliche Bekanntmachungen

### 143

#### Öffentliche Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Braunschweig - Amt für Landentwicklung Braunschweig hier: Vorzeitige Ausführungsanordnung Az.: 3.2.1 –PE 197 - 012

Im Flurbereinigungsverfahren Broistedt, Landkreis Peine 197, wird nach §§ 61 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), vor dem Eintritt der Unanfechtbarkeit die

#### **Ausführung des Flurbereinigungsplanes mit Wirkung vom 01.11.2006, 00.00 Uhr**

angeordnet.

Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, insbesondere der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke ist bereits durch die Überleitungsbestimmungen des Amtes für Agrarstruktur Braunschweig vom 22.07.2002 und 14.07.2003 geregelt.

Über Leistungen nach § 69 FlurbG durch Nießbraucher, den Ausgleich bei Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet das Amt für Landentwicklung Braunschweig auf Antrag, der bis spätestens drei Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung gestellt werden kann. Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt.

#### **Gründe:**

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens am 16.12.2005 im Anhörungstermin nach § 59 FlurbG bekannt gegeben. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle erläutert.

Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung erfolgt, weil der verbliebene Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan gemäß den §§ 60 Abs. 1 und 141 FlurbG durch das Amt für Landentwicklung Braunschweig der Widerspruchsbehörde, Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften, Dezernat 3.1, zur Entscheidung vorgelegt wurde und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Da die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke entsprechend des Planstandes bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung zum 01.09.2002 für die Gemarkungen Engelstedt und Bleckenstedt und zum 01.09.2003 für die Gemarkungen Barbecke, Broistedt, Lebenstedt und Reppner erfolgt ist, kann die Festsetzung von neuen Überleitungsbestimmungen entfallen.

Zu dem in dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 FlurbG). Daraus ergibt sich u.a. die Rechtsfolge, dass die Abfindungsgrundstücke an Stelle der alten Grundstücke Eigentum der Eigentümer hinsichtlich der auf diesen lastenden Rechte werden, soweit diese Rechte nicht nach § 49 FlurbG aufgehoben wurden und somit erlöschen. Gleichzeitig enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisungen und den damit erlassenen Überleitungsbestimmungen des Amtes für Agrarstruktur Braunschweig.

Die bestehenden Pachtverhältnisse werden durch das Flurbereinigungsverfahren nicht aufgehoben; jedoch gehen die Pachtansprüche des Pächters von den alten Grundstücken des Verpächters auf dessen Abfindungsgrundstücke über, soweit ein Übergang nicht schon durch die vorläufigen Besitzeinweisungen erfolgte. Auf dieser Grundlage müssen die Verpächter und Pächter ihr Pachtverhältnis neu regeln. Das gleiche gilt auch für die Nießbrauchrechte. Einigen sich die Betroffenen nicht, so entscheidet auf Antrag einer der Parteien über Beitrags- und Ausgleichsleistungen durch den Nießbraucher nach § 69 FlurbG, den Ausgleich des Wertunterschieds zwischen alten und neuem Pachtbesitz nach § 70 Abs. 1 FlurbG sowie über die Auflösung von Pachtverhältnissen infolge erheblicher Änderungen durch das Flurbereinigungsverfahren nach § 70 Abs. 2 das Amt für Landentwicklung Braunschweig.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landentwicklung Braunschweig, Wilhelmstr. 3, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

(Gruber)

## 144

### **Öffentliche Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften**

**Braunschweig – Amt für Landentwicklung Braunschweig**

**Az.: 3.2.3 – 611 BS – 13 –06/I**

**hier: Feststellung der Wertermittlungsergebnisse**

Im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Broitzem, Stadt Braunschweig 13 werden nach § 32 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), die Ergebnisse der Wertermittlung festgestellt.

#### **Gründe:**

Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sind nach der Maßgabe der §§ 27 ff FlurbG bewertet worden.

Die Karten und Unterlagen über die Ergebnisse der Wertermittlung haben am Dienstag, dem 10.10.2006 in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und von 15.00 - 15.45 Uhr im Gemeinschaftshaus Broitzem, Stadt Braunschweig, zur Einsichtnahme für alle Beteiligten bzw. Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens ausgelegt.

Der Anhörungstermin nach § 32 Satz 2 FlurbG zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung hat am gleichen Tag um 16.00 Uhr am selben Terminsort stattgefunden. In diesem Termin war Gelegenheit, Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorzubringen.

Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 Satz 3 FlurbG sind damit erfüllt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Braunschweig, Amt für Landentwicklung Braunschweig, Wilhelmstr. 3, 38100 Braunschweig, eingelegt werden.

Suplitt

## 145

## Öffentliche Zustellungen Fachdienst Ordnung

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Gans, Tineke 32.4/662231	Ceintuurbaan West 6 NL9301CS Roden	Straßenverkehrsgesetz	11.10.2006
Hallemeesch, A.D. 32.4/663300	Roucoopark 44 NL2251AZ Voorschoten	Straßenverkehrsgesetz	12.10.2006
Van der Elst, H. 32.4/664410	Peizerdiep 11 NL2641SN Pijnacker	Straßenverkehrsgesetz	16.10.2006

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis **30.11.2006** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Ordnung  
- Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten -  
AZ.: 32.4/

---

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Norddeutsche Landesbank, Salzgitter-Lebenstedt  
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz  
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover  
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Referat für Kommunikation – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter